

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Baedekerstraße 2-10

56073 Koblenz

Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon 02603 71-0
Telefax 02603 71-3150
poststelle@statistik.rlp.de
www.statistik.rlp.de

Verbesserung der Qualität der Statistiken über die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 3 Abs. 2 FPStatG;
hier: Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Klärung einer verbuchungstechnischen Frage hat einer Ihrer Empfänger der Förderung nach § 13 LKindSchuG dem Statistischen Landesamt Ihren Bescheid übersendet. Konkret fragte der Empfänger die zutreffende Verbuchung der „Kostenerstattung“ nach § 13 LKindSchuG an die Träger der Gesundheitsämter an.

Um den Kommunen die korrekte Verbuchung der von Ihnen gewährten Förderung zu erleichtern, möchte ich Sie bitten, folgenden Satz in Ihre Bewilligungsbescheide aufzunehmen:

„Die Förderung ist als „Zuweisung und Zuschuss für laufende Zwecke vom Land“ zu verbuchen. Der Betrag ist daher bei Ihnen als Zuweisungsempfänger auf dem Konto 41442 und dem Produkt 414 zu buchen.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag